

**Friedhofsgebührensatzung  
für die gemeindliche Bestattungseinrichtung  
Wald- und Naturfriedhof Lindberg  
(FGS)**

**vom 24. November 2016**

in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung  
zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 FS i.V.m. § 28 FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | eine Einzelgrabstätte:                        | 49,00 €, |
| b) | eine Doppelgrabstätte:                        | 81,00 €, |
| c) | eine Urnengrabstätte (für eine Urne):         | 34,00 €, |
| d) | eine Urnengrabstätte (für bis zu zwei Urnen): | 57,00 €. |

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1 entsprechend.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

	Kinder (bis zu 5 Jahren)	<u>Erwachsene</u>
(1) Aushebung und Schließung eines Grabes	140,00 €	420,00 €
(2) Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	180,00 €	180,00 €
(3) Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	140,00 €	420,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	155,00 €	155,00 €
(5) Tieferlegung der Grabsohle	190,00 €	190,00 €
(6) Nebenkosten bei der Beerdigung (Reinigung der Leichenhäuser, Mitwirkung bei der Beerdigung)	75,00 €	75,00 €

(7) Leichenträger je Person	35,00 €	35,00 €
(8) Überführung des Leichnams zum Waldfriedhof Lindberg	55,00 €	55,00 €
(9) Transport der Trauerkränze zum Waldfriedhof Lindberg	45,00 €	45,00 €
(10) Überführung einer Urne zum Wald- und Naturfriedhof	45,00 €	45,00 €

## § 6

### Sonstige Gebühren

	Kinder (bis zu 5 Jahren)	<u>Erwachsene</u>
(1) Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten)	15,00 €	15,00 €
(2) Entsorgung des Grabschmuckes ab Grabstätte durch die Gemeinde, pro Kranz o- der Bukett	7,50 €	7,50 €
(3) Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs ab Grabstätte durch die Ge- meinde, pro angefangenen Kubikmeter	25,00 €	25,00 €

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2013 außer Kraft.

Lindberg, 24. November 2016

### GEMEINDE LINDBERG

gez.

Gerti Menigat  
1. Bürgermeisterin